

Verkündet
am 8. April 1959
vorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Witwe Ginendel G [REDACTED] geb. K [REDACTED], R [REDACTED] /
I [REDACTED], J [REDACTED]straße,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]
in [REDACTED] / [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt
für die Wiedergutmachung in Karlsruhe,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. März 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Entschädigungssenats des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe vom 14. Mai 1958 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges fallen der Klägerin zur Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die im Jahre 1873 geborene Klägerin ist die Witwe des am 21. Dezember 1950 in I [REDACTED] verstorbenen Kaufmanns Benjamin G [REDACTED]. Aus der Ehe der beiden jüdischen Eheleute sind vier Kinder hervorgegangen.

Benjamin G [REDACTED] betrieb und leitete bis zum Jahre 1938 in M [REDACTED] ein Textil- und ein Möbelgeschäft mit Geschäftsräumen in der Sch [REDACTED] Straße. In dem Textilgeschäft waren zwei Verkäuferinnen tätig, außerdem arbeiteten dort die Klägerin und zwei ihrer Kinder mit. In dem Möbelgeschäft war hauptsächlich der Sohn Leopold G [REDACTED] tätig.

Die Einnahmen aus den beiden Geschäften gingen vom Jahre 1936 ab ständig zurück. Im Jahre 1938 konnte Benjamin G [REDACTED] seine Geschäfte nicht mehr weiterführen und wanderte mit der Klägerin und den Kindern nach I [REDACTED] aus. Wegen seines Schadens im beruflichen Fortkommen sind seine Erben entschädigt worden.

Die Klägerin macht ebenfalls Entschädigungsansprüche wegen eines Schadens im beruflichen Fortkommen mit der Begründung geltend, sie sei neben ihrem Ehemanne in dessen Geschäften tätig gewesen und aus dieser selbständigen gewerblichen Tätigkeit verdrängt worden.

Die Entschädigungsbehörde hat diese Ansprüche abgelehnt, die Entschädigungsgerichte haben diese Entscheidung gebilligt. Durch den Beschluß des erkennenden Senats vom 15. Oktober 1958 ist die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts zugelassen worden. Mit diesem Rechtsmittel

- 3 -

verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel ist unbegründet.

1. Da die Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht vertreten war, aber um eine sachliche Entscheidung gebeten hatte, war nach § 209 Abs. 3 BEG zu verfahren und auf einseitige mündliche Verhandlung zu entscheiden.

2. Mit der Verfahrensrüge, das Urteil des Berufungsgerichts entspreche nicht der Vorschrift des § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, kann die Klägerin nicht durchdringen. Die Klägerin hat behauptet, der Tatbestand des angefochtenen Urteils sei unvollständig, weil in ihm der Inhalt der Klageschrift und der Berufungsbegründung nicht wiedergegeben sei. Für die Beseitigung eines solchen Mangels hat die Zivilprozeßordnung in § 320 ein besonderes Verfahren vorgesehen. Es würde seiner Bedeutung entkleidet, wenn nach Versäumung der in Abs. 2 dieser Vorschrift vorgesehenen Frist die Unvollständigkeit des Tatbestandes mit der Revision gerügt werden könnte und eine solche Rüge den Bestand des Urteils in Frage stellen würde (OGHZ 4, 22). Diese Rüge kann daher nicht zur Aufhebung des Urteils führen.

3. a) Die sachlich-rechtlichen Einwände, die die Revision gegen das Urteil des Berufungsgerichts vorbringt, behandeln die Frage, ob aus der Tätigkeit der Klägerin in den Geschäften ihres Ehemanns ein eigener Anspruch der Klägerin auf Entschädigung wegen Verdrängung aus einer selbst-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ständigen Erwerbstätigkeit entstehen kann (§§ 64, 65, 66 BEG). Ob die Klägerin eine solche Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, richtet sich nach den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Zeitraumes, in dem die Klägerin tätig war, ehe sie ihre Arbeit infolge nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen aufgeben mußte. Hiervon ist auch das Berufungsgericht ausgegangen. Daraus folgt, daß die Stellung der Ehefrau bei ihrer Mitarbeit in den Geschäften des Mannes nach § 1356 Abs. 2 BGB a.F. zu beurteilen ist. Hält sich nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten damals lebten, die Mitarbeit der Ehefrau im Rahmen des Üblichen, kann von einer auf Erwerb gerichteten selbständigen Tätigkeit im Sinne des § 66 BEG nicht die Rede sein. Auch in diesem Punkte bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Ausführungen des Berufungsurteils.

b) In ihm wird hierzu dargelegt, daß die Mitarbeit der Klägerin über diesen Umfang nicht hinausgegangen sei. Zu diesem Ergebnis ist das Berufungsgericht einmal deshalb gekommen, weil die Klägerin zwar regelmäßig bei der Bedienung der Kunden im Textilgeschäft geholfen, aber keine entscheidende oder leitende Tätigkeit ausgeübt habe. Das Berufungsgericht hat weiter berücksichtigt, daß die Klägerin ihre Arbeitszeit nicht ausschließlich für die Mitarbeit im Geschäft verwandt, sondern daneben und nicht zuletzt das Hauswesen für eine sechsköpfige Familie geleitet habe.

Ob das Berufungsgericht seine Überzeugung vom Umfang der Mitarbeit der Klägerin allein mit Hilfe dieser Erwägungen gewinnen konnte, oder ob nicht vielmehr die Erhebung der Beweise, die die Klägerin ^{die Behauptung} für/ihrer Weitergehenden, das übliche Maß überschreitenden Mitarbeit in der Klageschrift und in dem Schriftsatz vom 23. Dezember 1957

angeboten hatte, geboten gewesen wäre, kann dahinstehen, da die Klägerin mit der Revision weder die Verletzung des § 176 Abs. 1 BEG noch die Übergehung der Beweisanträge gerügt hat.

Sie hat sich vielmehr damit begnügt, auf solche sachlich-rechtlichen Gesichtspunkte und gerichtlichen Entscheidungen hinzuweisen, die die Rechtsstellung der Ehefrau behandeln, die über das nach den Verhältnissen der Eheleute übliche Maß hinaus im Geschäft des Mannes mitgearbeitet hat. Ob und welche Ansprüche der Ehefrau unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls in derartigen Fällen gegeben sein können (vgl. BGHZ 8, 249, 252), braucht nicht erörtert zu werden. Es kann nämlich kein Zweifel darüber aufkommen, daß nach der Ordnung, die das Bürgerliche Gesetzbuch für die Wirkungen der Ehe geschaffen hat, die Mitarbeit der Ehefrau im üblichen Rahmen allein dadurch ausgeglichen wird, daß sie von ihrem Ehemann den Unterhalt bezieht. Diese Mitarbeit der Ehefrau ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet und stellt auch deshalb keine Erwerbstätigkeit dar.

4. Nach alledem muß die Revision der Klägerin zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 225 Abs. 1, .
209 Abs. 1 BEG, 97 ZPO.

Ascher Raske Wüstenberg Maaß Wilden